Lösungen 09 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Fehlende Verfügungsmacht und Untergang

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 283 · § 433 · § 935 · § 985

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Die gestohlenen Bilder

Der Kauf zwischen V und K ist wirksam. § 935 sperrt hier den gutgläubigen Erwerb, E verweigert endgültig seine Mitwirkung. V kann K kein Eigentum verschaffen (§ 275 Abs. 1). K muss die wesentlich unvollständige Leistung nicht hinnehmen. Er kann sich nach § 326 Abs. 5 in Verbindung mit § 323 vom ganzen Geschäft lösen, wenn bloßer Besitz für ihn ohne Interesse ist, und die Zahlung nach § 346 zurückfordern. Für Schadensersatz statt der Leistung ist § 311a Abs. 2 maßgeblich, sofern das Hindernis schon bei Vertragsschluss bestand und V sich hinsichtlich seiner Unkenntnis nicht entlastet.

Fall 2 Der verbrannte Kommentar

Das Hindernis trat erst nach Vertragsschluss ein. Wegen § 275 Abs. 1 ist das konkrete Exemplar nicht mehr zu liefern. Der Preis entfällt vor Übergabe nach § 326 Abs. 1. Der entgangene Gewinn von 50 Euro wäre grundsätzlich ein ersatzfähiger Differenzschaden. § 283 setzt aber über § 280 Abs. 1 Vertretenmüssen voraus. V befand sich nicht in Verzug und hat für das Verhalten fremder Einbrecher nicht einzustehen. Nach den Fallangaben schuldet er keinen Gewinnersatz.